

**Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**für die Firma**

**AIR LIQUIDE Deutschland GmbH**

**41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0051/22

Köln, den 28.06.2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 31.03.2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des CO-Reformers III angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Kohlenmonoxid und Wasserstoff ist Bestandteil des Betriebsbereiches AIR LIQUIDE auf dem Betriebsgrundstück (Gemarkung Köln-Worringen, Flur 33, Flurstück 68/0) im CHEMpark Dormagen, 41538 Dormagen. Der CO-Reformer III ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die folgende Änderung:

- Errichtung eines Wasserstoffverdichters einschließlich der dazugehörigen Apparate und Sicherheitseinrichtungen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Kilian